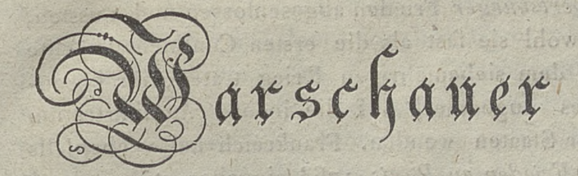
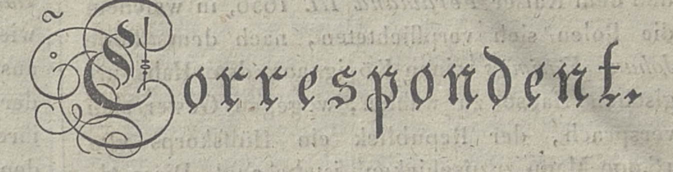
Nro 4.

DONNERSTAG den 16. JANUAR 1834.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

## AMTLICHE NACHRICHTEN.

*Der Staatssekretair im Administrations-Rathe.*

Da es täglich vorkommt — ungeachtet der mehrfach erneuten Verordnungen hinsichtlich dem folge- und ordnungsmässigen Verhalten der Privatpersonen bei Einreichung ihrer Bitten und Klagen, sowohl in Gemässheit der Verordnung des Königlichen Statthalters vom 17 Juni 1817 als nach Vorschrift des 24 Art. der Organisation des Staatsraths vom 1 December 1832 — dass Supplikanten die angeordnete Folge nicht achten, sondern sich gradezu an die höheren Behörden wenden und es eben dadurch diesen Behörden unmöglich machen, ihre Eingaben erledigen zu können und dass ferner die Supplicanten, indem sie von der ihnen durch den Art. 2 des obengenannten Dekretes ertheilten Erlaubniss, sich im Falle einer bei den niederen Behörden verzögerten Resolution an die höheren wenden zu dürfen, Gebrauch machen, doch diese Verzögerung nicht beweisen können: so ertheilt der Administrations-Rath, um die eben bemertken Unziemlichkeiten und Unordnungen zu verhindern, durch den am $\frac{5}{17}$ December vorigen Jahres in der Session erfolgten Beschluss an alle Regierungs-Commissionen die Verfügung:

1, dass sie die durch das Decret des Königlichen Statthalters vom 17 Juni 1817 vorgeschriebene Ordnung beim Einreichen jeder Art Bittschriften genau wahrnehmen möchten, 2, dass sie um den Interessenten eine zuverlässigere Bürgschaft zu geben, dass ihre Eingaben an dem bestimmten Termine zu folge des oben genannten Dekretes ihre Resolutionen erhalten, werden und um sie eben sowohl in den Stand zu sezzen im entgegengesezten Falle ihre gegründeten Beschwerden vor die höheren Behörden zu bringen vom 1 Februar dieses Jahres ab, sowohl in ihren Abtheilungen wie auch in allen untergeordneten Behörden des ganzen Landes, Atteste einführen möchten, welche den Namen des Bittstellers wie auch den Datum der Eingabe seiner Supplick enthalten und die der Beamte, welcher jene Supplick abnimmt ohne Verzug dem Bittsteller zu ertheilen verpflichtet ist.

Indem ich diese Verordnung des Administrations-Rathes im Auftrage desselben hiermit zur öffentlichen allgemeinen Kenntniss gebe, benachrichtige ich zugleich alle Interessenten, dass vom 1 Februar dieses Jahres an nur diejenigen Eingaben im Bureau des Administrations-Rathes werden angenommen werden, welchen entweder die von der Regierungscommission ertheilte Resolution, auf welche sich der Interessent beruft, oder welchen das Attest der eingereichten Supplick, auf welche am festgesezten Termine kein Bescheid erfolgt, beigefügt sein wird. Was die Interessenten auf dem Lande betrifft, welche ihre Bittschreiben einsenden, so sind dieselben nicht weniger verbunden im Fall sie die Remittirung ihrer Eingaben auf ihre Kosten vermeiden wollen, sich an die vorstehende Verordnung zu halten, jedoch mit dem Unterschiede, dass der von dem Postamte für die auf die Post abgegebene Eingabe ertheilte Revers, der Behörde übergeben werden soll, da dieser die oben bemerkten Atteste vertreten kann.

Damit sich indess niemand mit Unwissenheit hinsichtlich dieses Beschlusses des Administrations-Rathes entschuldigen könne, so wird derselbe, sowohl hier in Warschau wie in allen Wojewodschaften den öffentlichen Blättern inserirt.

Warschau d. 7 Januar 1834. *J. Tymowski.*

## INLÆNDISCHE NACHRICHTEN.

*Warschau den 14 Januar.* Gestern am Geburtsfest Ihrer Kais. Hoheit der Grossfürstin HELENA, Gemahlin Sr. Kaiserl. Hoheit des Grossfürsten MICHAEL und zugleich beim Beginn des neuen Jahres, wurde ein feierlicher Gottesdienst gehalten. Nach demselben nahm *Sr. Durchl. der Feldmarschall Fürst von Warschau, Statthalter des Königreichs* die Glückwünsche aller hohen Militair- und Civilbehörden, sowie der fremden Consuln und des hiesigen Adels entgegen. Abends war bei *J. J. Durchl. dem Fürsten und der Fürstin von Warschau* in den grossen Schlosssalons ein costümirter Ball, der an Schönheit, Mannichfaltigkeit und Pracht ganz ausgezeichnet zu nennen war.

# POLENS
## LEZTES TRIENNIUM,
### OCTOBER 1830 — 1833.

*(Fortsezzung).*

Der Allianztraktat zwischen der Republick Polen und dem Kaiser *Ferdinand III.* 1656, in welchem die Polen sich verpflichteten, nach dem Tode *Johann Kasimirs* einen König aus dem Habsburgischen Hause zu wählen, wogegen Oesterreich versprach, der Republick ein Hülfskorps von 16,000 Mann zuzuschicken, ist bekannt. Diese Allianz ward unter *Leopold I.* bestätigt und die oesterreichische Hülfe gesandt. Eben so bekannt ist, wie Frankreich *Stanislaus Leszczyński*, welchen zuvor *Karl XII.* gewaltsam hatte zum König erwählen lassen, 1733 mit 2400 Mann unterstüzte. Diese französische militairische Hülfe war, wie früher bei der Wahl des Prinzen *Conti*, durch die Republick begehrt worden. Diese Thatsachen rechtfertigen die Intervention Russlands nach dem Tode *Augusts III.* ganz, da lezterer früher ebenfalls durch die oesterreichisch-russische Intervention auf den poln. Thron gekommen und erhalten war. Sie war durchaus kein neues Ereigniss in der polnischen Geschichte und wurde es dadurch auch nicht, dass sie von einem fremden Staate einseitig geschah, weil solches schon von Seiten Oesterreichs und Frankreichs eben auch einseitig geschehen war. Wie die Intervention der leztgenannten Staaten in früherer Zeit, so galt Russlands Intervention nach *Augusts III.* Hintritt hauptsächlich nur der politischen Erhaltung des gewählten Souverains auf seinem Wahlthrone. Denn Russlands Einmischung bei dem Wahlakte *Stanislaus Augusts* kann selbst der härteste politiche Kritiker höchstens nur als ein Umgehen der strikten gesezzlichen Form des Wahlaktes ansehen, während sich Frankreich 1733 sogar einen direkten Eingriff in das polnische Staatsgesezz erlaubt hatte, als es der Republick den exnationalisirten *Stanislaus Leszczyński*, exnationalisirt da er durch die Vermählung seiner Tochter mit dem König von Frankreich ein *französischer* Prinz von Geblüt geworden war, gegen das vom Convokations-Reichstage einstimmig votirte Exclusionsgesezz jedes «fremden" Prinzen mit Gewalt der Waffen aufzudringen suchte. Oesterreich wie Russland hatten sich nach jenem Beschluss des Convocations-Reichstags sogleich für die Nachfolge eines Piasten auf den polnischen Thron einstimmig erklärt, und nur dann *August III.* als Kronprätendenten unterstüzt, wie Frankreich jenes polnische Staatsgesezz gänzlich zu eludiren suchte. Russland handelte daher ungleich gesezzlicher, wie zuvor Frankreich, als es in Polens Interesse jenem Exclusionsgesezz gemäss *Stanislaus August* auf den polnischen Thron zu bringen sich bemühte. Russlands Einmischung bei dem Wahlakt selbst war übrigens eine politische Nothwendigkeit, da die innere Zerwürfniss Polens und vorzüglich des poln. Wählerstandes ein langes anarchisches Interregnum ohne jene Einmischung mit Gewissheit voraussehen liess. Diese durch die Nothwendigkeit erheischte fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Republik, konnte dazu *nur* von Russland erfolgen. Oesterreich und Preussen hatten das Jahr zuvor erst den *Hubertsburger* Frieden abgeschlossen und mussten, wiewohl sie fast als die ersten Continentalmächte aus dem siebenjährigen Krieg traten, ihr besonderes Augenmerk auf die innere Administration ihrer Staaten wenden. Frankreich hatte ebenfalls den *Frieden zu Paris* 1763 eingehen müssen und sehr geschwächt den allgemeinen Kampf verlassen. Auch suchte Choiseul durch die Confiscirung der Jesuitengüter den völlig verarmten franz. Staatsschaz einigermassen wieder zu consolidiren. England freute sich seiner Beute und war nach langer Allianz mit Preussen in nicht folgeloser Spannung zu diesem Alliirten den Separatfrieden mit Frankreich eingegangen. Die Auflösung von dieser Allianz zerriss fast alle Fäden der brittischen Continentalpolitik. England dachte nur daran, aus seinen neuerworbenen überatlantischen Besizzungen *nach seinem Seerecht* sofort möglichsten Nuzzen und Gewinn zu ziehen. Schweden hatte das Bündniss Russlands mit Preussen rasch benuzt, um auch seinerseits den Separat-Frieden mit dieser Macht zu Hamburg abzuschliessen und sich solcherweise aus den Streitigkeiten des Auslandes ohne Verlust zurückzuziehen. Die Türkei war den Bewegungen, welche Europa in Verwirrung gesezt hatten, grösstentheils fremd geblieben, ohne dadurch stärker geworden zu sein. Grosse Kräfte waren entwickelt worden, während die Türkei nur gezwungen ihren unbedeutenden Einfluss auf den Westen zu erhalten strebte. *Mustapha* war übrigens noch jung und ganz unerfahren, mehr unter der Leitung des Divans als dieser unter seiner Herrschaft. Bei so bewandten Umständen konnte die fremde nothwendig gewordene Einmischung in die inneren polnischen Angelegenheiten nur Russland zufallen, eine Einmischung, zu welcher Russland hinsichtlich des von ihm als Kronprätendenten vorgeschlagenen und als König von den Polen erwählten *Stanislaus Augusts* so gut wie Frankreich zu Gunsten *Stanislaus Leszczyńskis*, und Oesterreich zu Gunsten der *Auguste* aus dem sächsischen Hause, befugt war. Solches erkannten auch die anderen Nachbarstaaten der Republick vollkommen an und nicht von einem einzigen fremden Kabinette wurde gegen die Einmischung Russlands in die inneren Angelegenheiten der Republick protestirt oder Klage erhoben. Denn hinsichtlich der Republick war schon längst die Einmischung des Staates, durch dessen Einfluss Polen seinen Wahlkönig erhalten hatte, als eine rechtmässige Gewohnheit im damaligen praktischen Völkerrechte angesehen worden. Dazu kam, dass der damalige innere Zustand der Republick, welcher kein anderer als der einer formellen Anarchie war, die russische Ein-

mischung als eine evidente Nothwendigkeit zu erfordern schien. Lezteres ganz besonders aus dem Gesichtspunkte, dass demjenigen Staate eine Mitwirkung nicht allein zum ungeschmälerten Recht der polnischen Krone nach innen und aussen, sondern zur möglichsten Beförderung des inneren Staatswohls zukäme, welcher seinen vorgeschlagenen Prätendenten auf den polnischen Thron wirklich gebracht hatte. Aus diesem Gesichtspunkte war auch die damalige russische Einmischung nichts anderes als jene *Mitwirkung*, zu welcher es als Garant, zunächst der polnischen Thronrechte, befugt war. Diese Thronrechte *Stanislaus Augusts* wurden aber bekanntlich gleich nach seiner Thronbesteigung von mehreren Faktionen angegriffen, so dass sich seine Regierung allein d. h. durch eigene Kraft nicht behaupten konnte. Von lezteren Umstande hing aber wesentlich die Dauer der russischen Intervention ab. In diesem paralysirenden Wechselverhältniss des rechtlich conservativen Endzwecks der russischen Intervention (welche rein staatsrechtlicher und durchaus nicht völkerrechtlicher Natur war) und in der revolutionairen Opposition der Faktionen wider die Regierung, lag die alleinige Verbindung des politischen polnisch-russischen Rapports und der Intriguengeschichte der damaligen Familienhändel einzelner Parteihäupter. Wäre dieses paralysirende Wechselverhältniss ohne fernere äussere Einwirkungen zu einer entschiedenen Auflösung gebracht, und nicht weiter von den auswärtigen Staatenverhältnissen abhängig geworden, so hätte sich ohne allen Zweifel das endliche Resultat dieses streitigen Wechselverhältnisses für Polen eben so ergeben, wie sich solches nach der ersten Theilung feststellte. Der Gewinn hiervon wäre für die Republick von grösster Wichtigkeit gewesen. Die Republick hätte nur das Zipser Comitat verlieren können und eine Barer Conföderation und ihre Folge, eine Landestheilung, hätte es wenigstens damals sicherlich nicht erlebt. Jedoch die Einmischung Russlands erreichte dieses nicht, als sich die Familienparteiungen als eine grosse Conföderation wider die Regierung consolidirten.

Aus allen diesen ergibt sich die thatsächliche Wahrheit, dass der politische Rapport zwischen Polen und Russland und die Befestigung der Thronrechte *Stanislaus Augusts* nach innen und aussen und in Folge derselben die russische staatsrechtliche Intervention, durchaus keinen Grund zu einer Gefahr für die Republick darboten und dass die Gefahr, in welcher die Republick schwebte und die durch den Reichstag nicht gehoben oder entfernt werden konnte, einzig und allein von der Barer Conföderation ausgegangen war. Diese Conföderation veranlasste und motivirte sowohl hinsichtlich des Königs als hinsichtlich der Republick die Gefahr, zu deren *Abwendung* allein, nach dem polnischen Gewohnheitsrecht, Conföderationen zu schliessen erlaubt war. *Lengnich* bemerkt ausdrücklich, dass lediglich nur *für die Rettung* des Königs und der Republick Conföderationen zu schliessen, von jeher gestattet gewesen sei. Nehmen wir daher auch an, dass jenes polnische, damals noch rechtskräftig geltende, Staatsgesezz von 1717, welches für alle Zukunft den Zusammentritt von Conföderationen in Polen verbot, eine Ausnahme zugelassen hätte, so konnte diese Ausnahme nie bei der Barer Conföderation stattfinden, da sie so wenig für die Rettung des Königs als für die Rettung der Republick, sondern allein für das Verderben beider errichtet worden war.— *Martens* berichtet, dass die acht anfänglichen Barer Conföderirten in ihrer ersten Akte, ihre Conföderation als eine Erneuerung der *Radomer* Conföderation bezeichnet gehabt hätten. Es mag sein. Indessen wird die grosse Verschiedenheit beider Conföderationen, die sich allerdings rasch folgten, in ihrem Ursprung, ihrem Zweck und in ihrem Folgen Niemanden entgehen. Die *Radomer* Conföderation war dazu bestimmt, ein hundertjähriges Gebrechen der Republick zu heilen und die Republick wie den König vor den Folgen zu retten, welche der Dissidentenstreit immer erntshafter, schwieriger und wichtiger stellte. Troz allen Widerwärtigkeiten, mit welchen diese rein legislatorische, conservative und im geringsten nicht militairische und revolutionaire Conföderation zu kämpfen hatte, erreichte sie doch ihren Zweck und hob wesentlich die gerechten Beschwerden der Dissidenten auf. In ihrem Ursprung, ihrer Thätigkeit und ihrer Auflösung konnte man daher *diese* Conföderation als eine Ausnahme von dem Reichsgesezz von 1717 wohl ansehen. Ja man muss sie sogar als eine solche Ausnahme gelten lassen, wenn man, nach *Lengnich*, überhaupt Exceptionen von jenem Reichsgesezze gestatten will. Ganz anders die Barer Conföderation in ihrem Entstehen und Fortbilden, in ihrer Tendenz und Haltung, in ihren Operationen und ihren Folgen. Meinten auch die ersten acht Barer Conföderirten aufrichtig, dass sie ihre Conföderation als eine Fortsezzung der Radomer geltend machen könnten und dürften, ohne absichtliche Täuschung anderer, so befanden sie sich selbst über ihr Werk in dem grössten Irrthum. Der sofortige kriegerische Geist, welcher die Barer Conföderation durchdrang, stand mit dem conciliatorischen der Radomer Verbindung in offenem und grössten Widerspruch. Uebrigens fragen wir hier nur nach der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Barer Conföderation und bei dieser Untersuchung kann es uns gleichgültig sein, welche Vorwände und Illusionen den Barer Conföderirten dazu dienten, um ihr Unternehmen in ein besseres Licht zu stellen.

Nach *Rulhière* übersandte der Bischof von Kamieniec dem *Gäetan Soltyk* einen ausführlichen Plan zu einer geheimen Verschwörung. Der Plan, dessen allgemeinen Züge *Rulhière* mittheilt; war schlechthin unausführbar, wenn nicht alle Verschwo-

renen ohne Ausnahme die Heiligkeit des ihnen abgeforderten Eides nach dem strengsten moralischem Begriffe annahmen und beachteten. Hierin zeigte sich abermals, wie wenig sich sogar der Bischof von Kamieniec in seinen politischen Planen von seinen theologischen Ansichten trennen konnte. Indessen ist dieser Verschwörungsplan des Bischofs — obschon er ohne Ersolg war — um so wichtiger, als in demselben die erste Idee der Barer Conföderation ausgesprochen und der hauptsächlichste Urheber der Barer Conföderation, der Vater der *Pulawskis*, der Colportenr dieses Planes und zugleich der Mitwisser desselben war. Als sich dann am 29 Februer 1768 die Barer Conföderation manifestirte und das Gerücht von derselben sich in Polen verbreitete, so erzählt der Geschichtschreiber *der Anarchie Polens*, dass diese Conföderation allgemein *comme une révolution soudaine* angesehen wurde. Der s. g. „tugendhafte" *Zamojski* verweigerte den Beitritt zur Conföderation und selbst der Bischof von Kamieniec beschloss in seinem grossen Aerger über dieses Unternehmen durch ein öffentliches Manifest diese Conföderation zu désavouiren. „*Er klagte sich selbst* — wie *Rulhiere* schreibt, — *des Wahnsinns an, weil er geglaubt hätte, dass man dieses unkluge und leichtsinnige Volk noch retten könne, wo die besten verabredeten Plane durch die Ungeduld und die Insubordination immer fehlschlügen* (*)." Und lesen wir *Pulawskis* wahnsinniges Manifest, so finden wir auch alle diejenigen Zweifel begründet, welche jeder Besonnene gegen eine Verbindung haben musste, die sich auf solche Art und Weise aussprach. Auch fühlte dieses *Pulawski* selbst, indem er unter anderen in seinem Manifeste äusserte: „*es würde ein unglücklicher Irrthum sein, wenn wir erwarten wollten, unsere Gesinnungen bei allen unseren Mitbürgern zu finden.*" *Pulawski* hatte recht. Denn auch ein *Mokranowski* betrachtete die Conföderation nach *Rulhiéres* Erzählung „als *eine jener verwegenen Emeuten*, welchen er immer gesucht hatte, zuvorzukommen und von welchen er, mit grossem Verstande, voraussah, dass sie dem Vaterlande das äusserste Unglück veranlassen würde." Diese Ansicht über die Barer Conföderation, welche die angesehensten Oppositionsmänner mit der Majorität der Nation anfänglich theilten, entscheidet besonders gegen die Nothwendigkeit derselben sehr stark. Da leztere aber ein wesentliches Erforderniss bei Bildung von Conföderationen nach dem Gewohnheitsrecht der Republick war, so trifft auch dieser Defekt die Barer Conföderation aus dem rechtlichen Gesichtspunkte höchst bedeutend. Der Grund, weshalb bei ihrer längeren Dauer gegen diese anfängliche Ansicht der Majorität des Volkes, die Barer Conföderation mehr Anhänger fand, ist auch nicht schwer zu erklären. *Rulhiére* sagt: *die Ruhe zu empfehlen, war hinreichend, um verdächtig zu werden*" und *Krasiński*, *Mokranowski* und andere hatten sich endlich der Conföderation angeschlossen „weil sie geglaubt hätten, alles sei sonst verloren." Bedenkt man dabei, dass die Truppen der Conföderation, wie *Jekel* schreibt, die Kriegszucht und Kriegskunst garnicht verstanden, „sondern das Rauben, Morden, Stehlen und Brennen zu ihrer Hauptbeschäftigung gemacht hätten," so versteht man leicht die Furcht und Besorgniss, welche den Einzelnen zum Theilnehmer an jener Verbinhnng machte. Uebrigens sind die fast unglaublichen Anstrengungen bekannt, mit welchen es einem *Krasiński* und *Pac* erst nach dem Verlauf zweier Jahre gelang, die vielfachen Conföderationen, die sich mit der Barer gleichzeitig bildeten, zu einer allgemeinen zn constituiren. *Maliszewski* meint: *die öffentliche Meinung war in Polen nur eine Art von Freiheitsfanatismus, dessen sich das Land bedienen, der aber durchaus nichts begründen konnte.* Der Anhang, welchen daher die Barer Conföderation in ihrer längeren Dauer erhielt, beweist daher im geringsten nichts gegen das anfängliche Urtheil, welches die Majorität der Nation damals ohne Vorurtheil und ohne Furcht, frei und sachgemäss *gegen* die Nothwendigkeit jener Verbindung aussprach.

Doch wir gehen weiter. Weder eine Gefahr noch sonst eine Nothwendigkeit war zum Entstehen der Conföderation vorhanden. Indessen war sie einmal factisch errichtet und hatte viele andere Conföderationen nach sich gezogen. Schon diese Verwirrung im Staate, welche die Barer Conföderation veranlasste, indem sie nur als Partikularconföderation auftrat, musste auf den ganzen Rechts- und Administrativ-Zustand des Landes höchst nachtheilig wirken, da derselbe ohnedem in Polen längst nicht mehr der sicherste und geordnetste war. Das Schwanken wie die Schwäche dieses innern Zustandes verlängerte aber ganz natürlich den Bestand der russischen Intervention. Nach dem Gewohnheitsrecht der Republick durfte jedoch die faktische Einmischung desjenigen fremden Staates, der durch die Thronbesteigung seines vorgeschlagenen Prätendenten eine Garantie und die Verpflichtung zur Mitwirkung für die ungeschmälerte Erhaltung der Kronrechte nach innen und aussen übernahm, nur so lange dauern, als es die innere Nothwendigkeit erheischte. Und um leztere so viel als möglich zu beschränken wurden alle diejenigen für Landesverräther erklärt, welche zu länge-

(*) „Il s'accusait lui-même de démance d'avoir cru qu'on pouvait encore sauver cette nation imprudente et légère où les desseins les mieux concertés avortaient toujours par l'impatience et l'insubordination." Natürlich traf dieser Vorwurf die Nation nicht, sondern nur die Koryphäen des Standes, welcher sich seit Jahrhunderten für die poln. „Nation" ansah, während die anderen Stände nur die Heloten der Republik wären. *Lengnich* sagt in seinem Jus publicum: „In jure nostro nobiles speciatim regni cives dicuntur — hinc libertas polona, adeo celebrata, non aliis civibus quam nobilibus servit, quia illa ita fruun.ur, ut ad communionem alios, praeter nobiles, haud admittant."

## BEILAGE zu N^ro 4.

rem Bestande dieser Nothwendigkeit gegründete Ursache gaben. Dieses Gesezz war ganz zweckgemäss, denn es leuchtete ein, dass bei der innern und äussern Haltlosigkeit der Republik, aus welcher die Nothwendigkeit fremder Einmischung wesentlich hervorging, ein sehr langer Bestand dieser Einmischung, ungeachtet der freundschaftlichen Gesinnung des intervenirenden Staates und seiner Mitwirkung für die Stabilität des Throns und der öffentlichen Ruhe in der Republik, da dieselbe einen grösseren Einfluss als die s. g. *gute Dienste* des Völkerrechts dem Intervenienten gestattete, für die äussere Sicherheit der Republik immer gefährlich blieb. Aus diesem Grunde war es daher vollkommen gerecht, dass diejenigen Unterthanen, welche zu der Verlängerung jener Nothwendigkeit Anlass gaben, als Feinde des Staats vom Gesezz beurtheilt wurden. Diesen Anlass gaben aber die Barer Conföderirten, als sie dem Könige und der Republik eine fortwährende Gefahr erregten und dadurch (weil die russ. Intervention eben zu Abwendung derselben allein nur statt fand) jene Nothwendigkeit auch fortwährend begründeten. Der Vorwand, dass sie durch Gewalt jene Nothwendigkeit zu entfernen suchten und nur deshalb ihr Complott angesponnen und ausgeführt, war in jeder Beziehung haltlos und eine der kühnsten Lügen, die jene Conföderation in Cours sezte. Denn selbst in dem glücklichen Falle, dass die Barer Conföderation eine allgemeine wurde, was die ersten Conföderirten nicht präsumiren konnten (denn welche Mühe und Zeit kostete es, solches nur zu erreichen!) war jene rechtliche Nothwendigkeit immer nicht beseitigt, solange sich der König nicht der Conföderation vereinigte. Und selbst im lezteren Falle war jene Nothwendigkeit noch nicht einmal ganz entfernt, sowie jene Anschliessung nicht freiwillig und zum Nuzzen der Regierung und des öffentlichen Rechts und Landeswohls geschehen war. Russland hätte den König Stanislaus August in diesem Fall gewiss ebenso angesehen, wie Oesterreich und Preussen in der Pillnizer Convention *Ludwig XVI.* und wie Frankreich *Ferdinand VII.*, als derselbe mit den Cortez in Cadix war. Dazu kam, dass die Conföderirten einen Angriffskrieg führten, während der Alliirte der Republik mit den königl. Truppen die damalige Regierung und ihr Recht vertheidigte und schon deshalb gegen die Conföderirten in Vortheil war und dass sich die Conföderirten eine Armee erst *schaffen* mussten. Jener Vorwand hebt daher auf keine Weise, das Verbrechen der *Landesverrätherei* bei den Conföderirten auf. Dieses Verbrechen lastet auf dem Beginn der Conföderation, wie auf dem Fortgang derselben das des *Aufruhrs*. Selbst der grosse Apologet der alten poln. Säbelgeschichten, Prof. *Raumer*, bemerkt: „die Conföderirten vertheidigten das *Ungerechte* und *Thörichte*, indem sie die Verfolgung der Protestanten zum Wesen ihrer Religion nnd das liberum veto zum Wesen ihres Staates rechneten. Und selbst die (angebliche) Vertheidigung ihrer Freiheiten stand in solchem Missverhältniss zu ihren Kräften, dass man selbst die Wahl des Augenbliks nicht glücklich nennen konnte." — Den Bruch des Religionsfriedens und die Majestätsverbrechen, deren sich die Conföderation ebenfals schuldig gemacht, untersuchen wir später. Freilich beurtheilte der damalige Zustand des poln. Criminalrechts die Handlungen der Conföderirten minder scharf und streng. Es kommt uns hier aber nicht darauf an, wie die damalige Zeit über dieselben aus rechtlichem Standpunkt urtheilen konnte und urtheilte, sondern wie *wir* nach unsern criminellen Zeitbegriffen darüber urtheilen müssen. Denn die Schlaffheit des poln. Criminal-Gesezzes hinsichtlich jener höchsten Vergehen ist wahrlich keine Aufklärung und kein Glück für Polen gewesen. Sie ist dem späteren Untergang der Republik näher und inniger verwandt gewesen, als sonst irgend eine ausländische politische Ursache. Niemand wird leugnen, dass in Polens Verfassung ein grosser, wirksamer Stoff zum endlichen Verfall der Republik lag, doch den grössten und wirksamsten, wenn auch weniger öffentlichen, gab die Schwäche des Gesezzes, mit welcher der Ruhe und Ordnung des Staats, dem Könige wie dem lezten Unterrichter ungescheut und — mit Kanonen Hohn geboten wurde!

„*Die Zeit der Klugheit sei vorüber*" erklärten viele Conföderirte. Was heisst dieses anders als: die Zeit des Wahnsinns hat begonnen. In dieser Rücksicht fällt zwar jede Imputation des Verbrechens weg. Nicht das Gefängniss, sondern das Spital hat sich solchen zu öffnen. Nichtsdestoweniger bewiesen die sämmtlichen Führer der Conföderation eine abschreckend kalte Besonnenheit in ihren Handlungen, sodass man gezwungen wird sie als Geisteskranke *nicht* anzusehen, sondern dass man ihnen ihre consumirten Vergehen ganz zurechnen muss. Denn sie kleideten dieselben sogar in religiöse und gerichtliche Formen ein und *wollten* somit alle Verantwortlichkeit auf sich nehmen. Eine *feindselige* Gesinnung (der *animus hostilis*) gehört auch nicht nothwendig zum Thatbestand des Verbrechens. Vielmehr kann ja auch, ohne dass die Handlung aufhört ein Verbrechen zu seyn, bei dem Schuldigen die falsche Ansicht vorwalten, dass er dem Lande oder dem Volke einen wahren Nuzzen verschaffen wolle. Oder ist der Mord kein Mord mehr, wenn er aus der Absicht geschieht, den Gemordeten vor Verführung zu schüzzen?

(*Fortsezzung folgt.*)

### ZEITUNGS NACHRICHTEN.

*Paris*, *d.* 26 *Dec.* Es ist merkwürdig, wie sich gegen den anerkannten Willen Ludwig Philipps die sogenannten konstitutionellen Oppositionen ge-

wissermaassen gebrochen haben. Während der Restauration hatten freilich Ludwig XVIII und Karl X. auch ihren eigenen leitenden Gedanken; aber Ludwig XVIII. wurde gezwungen, Hrn. Decazes, und Karl X wurde gezwungen, Hrn. v. Villele zu opfern. Die Kammern waren mächtiger als der König, und Alles hing von Kombinationen der Kammern ab. Warum? weil weder Ludwig noch Karl Kinder der Revolution waren, und sie zurükkehrten mit einem Hofe alter Emigranten, an welchen Hof sich nachher die Hofnungen und Ansprüche des Adels und der Geistlichen in den Provinzen knüpften. Also hingen die Bourbone der ältern Linie zugleich von ihren Gegnern ab und von ihren Anhängern; sie waren mehr oder minder unter der Ruthe aller politischen Kombinationen der durch die Kammern dargestellten Parteien. Ludwig Philipp aber ist gewissermaassen ein Produkt des Mittelstandes, in ihm wurzelt er (wenigstens für den Augenblik), und daher können die Kammern ihm weniger ihre Kombinationen aufzwingen als seinen Vorgängern. Das haben sowol Odilon-Barrot, Mauguin und Lafitte, als Dupin, Béranger und Etienne einsehen lernen, und zum erstenmale seit dem Sturze Napoleons ist ein König wieder etwas in diesem Lande; aber freilich auch auf seine eigene Gefahr. Denn es handelt sich nicht mehr um den Sturz dieses oder jenes Ministeriums; es handelt sich um die Majestät des Throns, welche einen direkten Wettkampf mit den leidenschaftlichsten Faktionen einzugehen gezwungen seyn wird. Gelingt es dem Könige, dem Mittelstande politischen Bestand, Charakter und Festigkeit einzuflössen, ihn aus seinem Egoismus und der Geringfügigkeit seiner alltäglichen Gesinnungen herauszureissen, so kann der König durch Erhebung dieses Mittelstandes sehr stark werden; lässt er ihn *in statu quo*, so mag das Ding noch so einige Jahre fortwähren, aber die Revolution frisst sich durch, und weist ihm in späteren Jahren die Zähne. Bis jezt hat er einen ziemlichen Grad von Klugheit bewiesen, in dem, was man die *materielle* Befestigung seiner Dynastie nennen kann; jezt kommt Alles auf deren *geistige* Befestigung an; ein schwieriges Werk, da es gewissermaassen eine Umbildung der Mittelklasse und eine Befruchtung ihres Geistes erfordert. — Die Journale machen viel Wesens um höchst unbedeutende Dinge; so suchen sie in den HH. Persil und Béranger entgegenstehende Prinzipien auf. Mit der Zeit kömmt Rath, und mit der Zeit mögen auch Männer aus dem Eise, in welchem die öffentliche Meynung erstarrt ist, aufthauen; bis jezt ist Alles, was irgend noch Belang oder Gehalt zeigt, von den Tagen der Restauration her schon längst bekannt.

— *Vermischte Nachrichten. Saphir* scherzt: Die französische Regierung hat eine Kommission niedergesetzt um zu erörtern, ob Algier fähig sey von Europäeren bewohnt zu werden. Man sagt, die Beduinen hätten auch eine Kommission niedergesetzt, um zu erörtern, ob Frankreich nun durch den St. Simonismus und durch die Menschen-Rechts-Fresser bereits fähig sey, von Wilden bewohnt zu werden.

Die Karlisten unterscheiden sich noch immer durch ihre Gilets; das ist natürlich, denn sie richten ihre Augen immer nach *Westen* (von Europa: Spanien und Portugal.)

## PRIVAT-MITTHEILUNG.



Redacteur Dr. Goldmann.